

**00/15**  
**Satzung der Stadt Sindelfingen**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 583; ber. S. 698), und §§ 2,11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.3.2005 (GBl. S. 206) sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Landesgebührengesetz in der Fassung vom 9.12.2004 (GBl. S. 985) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 27. März 2007, Änderung am 18.05.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Stadt Sindelfingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz (LGebG) gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
  1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
  3. mündliche Auskünfte
  4. die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind die in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 2 LGebG genannten Personen befreit (persönliche Gebührenfreiheit), soweit Gegenseitigkeit besteht. Dies gilt nicht, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Werden öffentliche Leistungen nicht durch Behörden der Stadt Sindelfingen erbracht, so gilt Satz 1 und 2 dieses Absatzes nicht. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfungswesens. Die Befreiungstatbestände dieses Absatzes gelten auch nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 LGebG sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

Soweit die Stadt als untere Verwaltungsbehörde i.S.d. Landesverwaltungsgesetzes oder als untere Baurechtsbehörde Aufgaben wahrnimmt, gilt ferner § 10 Abs. 3 bis 6 LGebG, wonach Kirchen, nach öffentlichem Recht anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Verbände der freien Wohlfahrtspflege etc. gebührenbefreit sind. Für diese Stellen gilt § 10 Abs. 5 Satz 1 LGebG nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 5 Satz 2 LGebG.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat und
  3. der für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend Anlage 2 geändert bzw. ergänzt.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Gebühr nach der Zeit zu berechnen, so ist diese je angefangene Viertelstunde zu erheben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührensuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung übergeben wurden, können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden oder an den Gebührensschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.  
Bei Antragstellung ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses bzw. der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

### **§ 7 Mutwillensgebühr**

Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung oder verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro auferlegt.

### **§ 8 Fehlerhafte Sachbehandlung**

Eine Gebühr im Sinne der Satzung wird nicht erhoben, wenn bei richtiger Sachbehandlung diese nicht erwachsen wäre.

### **§ 9 Auslagen**

- (1) In den Gebühren nach dieser Satzung sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine oder ermäßigte Gebühren erhoben werden. Für die Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gebühren entsprechend, soweit nach dieser Bestimmung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als das übliche Maß erheblich übersteigende Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere anzusehen:
1. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  2. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
  5. Reisekosten

Diese Auslagen werden gesondert entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten bemessen.

- (3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrages. Soweit die Höhe der Aufwendungen noch nicht endgültig ermittelt werden kann, können Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen nach § 6 dieser Satzung erhoben werden.

**§ 10**  
**Abgabengefährdung**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung keine, falsche oder unrichtige Angaben zum Wert des Gegenstands macht und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (2) Im Übrigen gelten § 8 Abs. 1 KAG (leichtfertige Abgabenverkürzung) und § 7 KAG (Abgabenhinterziehung).

**§ 11**  
**Inkrafttreten / Übergangsregelungen**

Die Änderungssatzung tritt für das in Nr. 14.2.4 des Gebührenverzeichnisses genannte „Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.